

56. 1. Welche förmlichen Voraussetzungen hat der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist?

2. Ist die Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden nichtig, wenn er die Verlängerung bewilligt hat, obgleich dem Antrage die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten fehlte?

3. Hängt die Wirksamkeit der schriftlichen Verlängerungsverfügung, die der förmlichen Zustellung nicht bedarf, davon ab, daß der Prozeßbevollmächtigte des Antragstellers noch vor Ablauf der ursprünglichen Frist von ihr Kenntnis erlangt?

RPD. § 329 Abs. 3 Satz 2, § 519 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 28. April 1939 i. S. S. (Wekl.) w. Städt.
Sparkasse in D. (R.). III B 3/39.

I. Landgericht Siegen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

... Die Berufung des Beklagten ist frist- und formgerecht eingelegt. Die verlängerte Berufungsbegründungsfrist endete am 21. Oktober 1937. An diesem Tage ging ein nicht unterzeichneter Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten auf weitere Verlängerung dieser Frist beim Berufungsgericht ein. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts gab dem Antrage statt, und die Verlängerungsverfügung ist noch an demselben Tage ausgefertigt worden. Die Akten enthalten über die Absendung der Ausfertigung den folgenden Vermerk: „ab 21./10“. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erhielt, wie sein Empfangsbekennnis ergibt, die Ausfertigung erst am folgenden Tage, am 22. Oktober 1937. Die Berufungsbegründung ist am letzten Tage der erneut verlängerten Frist beim Berufungsgericht eingegangen. Dieses hat die Berufung des Beklagten durch Beschluß vom 7. März 1939 als unzulässig verworfen. Der Verlängerungsbeschluß sei mangels eines von dem Prozeßbevollmächtigten unterschriebenen Antrags unzulässig gewesen und deshalb nichtig. Sodann sei die Ausfertigung dem Prozeßbevollmächtigten erst nach Ablauf der Frist zugegangen, habe also keine Wirkung mehr erlangen können. Auch lasse sich kein Anhalt dafür gewinnen, daß der Prozeßbevollmächtigte zuvor, etwa fernmündlich oder in anderer Weise, formlos über die Verlängerung unterrichtet worden sei. Mit der Beschwerde begehrt der Beklagte die Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses, da die Rechtsgültigkeit des Verlängerungsbeschlusses nicht von der Form des Antrags abhängig sei. Die Verlängerung sei noch am 21. Oktober dem Prozeßbevollmächtigten fernmündlich mitgeteilt worden; damit sei sie innerhalb der früheren Frist wirksam geworden.

Die Beschwerde hatte Erfolg. Zwar ist der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ein sogenannter befristeter Schriftsatz. Dieser Antrag dient nicht der Vorbereitung der späteren mündlichen Verhandlung, sondern bezweckt eine Entscheidung, die außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgen kann. Damit war für die Gültigkeit des Antrags seine Unterzeichnung durch den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten erforderlich. Bei befristeten Schriftsätzen ist die Unterschrift nicht nur ein Soll-

erfordernis (RGZ. Bd. 151 S. 82). Ein ordnungsmäßiger Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist lag somit nicht vor. Dahingestellt kann bleiben, ob der Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist von dem Prozeßbevollmächtigten bei dem Vorsitzenden auch mündlich angebracht werden könnte, etwa wenn hierüber ein Aktenvermerk gefertigt würde. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hätte auf den Antrag bei richtiger Behandlung der Sache die Verlängerung der Frist nicht verfügen dürfen. Daraus kann aber nicht die Nichtigkeit der trotzdem erfolgten Verlängerung der Begründungsfrist gefolgert werden. Aus welchen Gründen der Vorsitzende dem nicht formgerechten Antrag entprochen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Der Vorsitzende ist verstorben. Es ist möglich, daß er das Fehlen der Unterschrift übersehen hat; er kann die Unterschrift aber auch für nicht erforderlich gehalten haben, vielleicht, weil ihm andertweit bekannt war, daß der Antrag von dem Prozeßbevollmächtigten gewollt war. Alle diese Möglichkeiten können aber nicht die Nichtigkeit der Verlängerungsverfügung begründen. Ein von einem gerichtsverfassungsmäßig bestellten Gericht oder seinem Vorsitzenden im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassener Beschluß oder eine ebensolche Verfügung kann nicht wegen Fehlens prozeßrechtlicher Voraussetzungen als nicht vorhanden angesehen werden. Demnach ist davon auszugehen, daß eine gültige Verlängerungsverfügung vorlag. Diese war also an sich geeignet, die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist wirksam herbeizuführen.

Um wirksam zu werden, mußte die Verfügung die Verlängerung noch innerhalb des Laufes der noch nicht verlängerten Frist herbeiführen. Die Frist endete am 21. Oktober 1937. An diesem Tage ist die Verlängerungsverfügung dem Prozeßbevollmächtigten allerdings weder zugestellt noch überhaupt ausgehändigt worden. Einer Zustellung der Verfügung bedurfte es nicht; vielmehr genügte die formlose Mitteilung (§ 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO.). Die Verlängerungsverfügung setzt insbesondere keine neue Frist in Lauf (RGZ. Bd. 156 S. 385 [388]). Weiter war auch die formlose Aushändigung der Verfügung innerhalb der Frist an den Prozeßbevollmächtigten nicht unbedingt erforderlich. Wirksam geworden war die Verfügung vielmehr bereits in dem Zeitpunkt, in dem ihre Ausfertigung von dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle zur Mitteilung an den

Empfänger in den Ausgang gegeben wurde. Dieser Voraussetzung wird genügt, wenn die Ausfertigung in das Abtragesfach gelegt wird. Damit ist die Verfügung genügend aus dem inneren Geschäftsbetriebe des Gerichts in die Außenwelt getreten. Nicht zu billigen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, die Ausfertigung müsse vor Fristablauf in das Abholfach des Prozeßbevollmächtigten gelangen. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Kanzleivermerk in den Akten, daß die Ausfertigung der Verlängerungsverfügung noch am 21. Oktober 1937, also noch vor Ablauf der noch nicht verlängerten Frist, an den Prozeßbevollmächtigten abgegangen ist. Damit ist die Verlängerung wirksam geworden. Unerheblich ist demgegenüber, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten von der Verlängerung der Frist noch vor Ablauf der alten Frist Kenntnis erlangt hat (RGZ. aaO. S. 391). Dahingestellt kann bei dieser Sachlage bleiben, welche Bedeutung es hätte, wenn die Verlängerung noch am 21. Oktober dem Prozeßbevollmächtigten fernmündlich mitgeteilt worden wäre. Hier wäre übrigens die rechtliche Erheblichkeit dieses Ferngesprächs schon deswegen fraglich, weil es nicht aktenkundig gemacht ist (vgl. RAG. Bd. 20 S. 213 [217]).

Innerhalb der weiter verlängerten Frist ist die Berufung begründet worden. Daraus ergibt sich dann endgültig ihre Zulässigkeit und die Aufhebung des angefochtenen Verwerfungsbeschlusses.